

**Anlage [Stand vom 6. Juni 2023]**

**Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie [ThürVwKostOMASGFF] vom 11. Dezember 2001 [GVBl. 2002 S. 1], zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2019 [GVBl. S. 521]**

**hier: Ermittlung der Kosten für die Rückstandsstichprobenuntersuchung**

- Teil C    Kostenziffer 5.1.2 i. V. m. den dazu ergangenen Anmerkungen Teil II Nummer 3
- Kostenziffer 5.1.4 i. V. m. der dazu ergangenen Anmerkung
- Kostenziffer 5.1.5 i. V. m. den dazu ergangenen Anmerkungen
- Kostenziffer 5.1.6 i. V. m. den dazu ergangenen Anmerkungen

Anknüpfungspunkt für die Verfahrensweise der Ermittlung der Kosten ist Artikel 150 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1646 in den jeweils geltenden Fassungen. Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1646 regelt den Umfang und die Häufigkeit der Probenahme und bilden die Grundlage für den jährlich vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit [BVL] nach § 2 Nummer 10 des BVL-Gesetzes erstellten nationalen Rückstandskontrollplans [NRKP]. Die Verpflichtung zur Durchführung des NRKP ergibt sich aus § 10 Absatz 1 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2018 [BGBl. I S. 1358] in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627.

Die Aufwendungen des Landesamts für Verbraucherschutz [TLV] für die stichprobenweise durchgeführte Rückstandsuntersuchung werden aufgrund der variablen Vorgaben des NRKP jährlich neu berechnet. Dabei werden die Jahresgesamtkosten des TLV für das abgelaufene Kalenderjahr je Tier-/Nutzungsart bzw. Produkt für die tatsächlich stichprobenartig durchgeführten Rückstandsuntersuchungen nach dem NRKP aufgrund der für die einzelnen Untersuchungsverfahren geltenden Gebührentarife ermittelt und auf die Schlacht- bzw. Produktionsstatistik umgelegt. Dies geschieht unter Berücksichtigung des Gebührenrahmens für die jeweiligen Kostenziffern nach Teil C der ThürVwKostOMASGFF. Die Kosten sind durch die jeweiligen Landkreise | kreisfreien Städte | den Zweckverband Jena-Saale-Holzland in den einschlägigen Betrieben, unabhängig von einer Zulassung, entsprechend der dort geschlachteten und amtlich untersuchten Tierzahl bzw. produzierten Menge in Ansatz zu bringen.

Der jeweilige Landkreis | die jeweilige kreisfreie Stadt | der Zweckverband Jena-Saale-Holzland erstattet dem TLV die in den einschlägigen Betrieben einzuziehenden Kosten für die Rückstandsstichprobenuntersuchung nach einer einheitlichen Verfahrensweise.

Die im Folgenden **für die Gebühr für das Jahr 2023** ermittelten Kosten umfassen ausschließlich die Untersuchungskosten des TLV. Die Kosten für die Probenahme, die, falls sie anfallen, nach Artikel 81 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2017/625 ebenfalls zu berücksichtigen sind, sind gemäß dieser Vorgabe vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises/der kreisfreien Stadt in die Ermittlung der Gebühr einzubeziehen. Bei der Höhe der Gesamtgebühr für die Lebensmittelunternehmer:innen ist die Begrenzung des Gebührenrahmens der jeweiligen Kostenziffern nach Teil C der ThürVwKostOMASGFF zu berücksichtigen.

### **Ermittlung der Untersuchungskosten für die Gebühr für das Jahr 2023:**

#### **1. Geschlachtete Rinder:**

Für jede Rückstands- bzw. Stoffart ist jedes Jahr eine Anzahl von Tieren zu kontrollieren, die mindestens **0,4 %** der im Vorjahr geschlachteten Rinder entspricht.

Jährlicher Untersuchungsumfang: jedes 250. geschlachtete Tier

geschlachtete Rinder* <sub>2021</sub> :	97 023 Stück <sup>1</sup> [Kälber, Kühe, Rinder]
NRKP-Untersuchungskosten [Gebühren] <sub>2022</sub> :	104 693,90 Euro <sup>2</sup>
Berechnung <sub>2023</sub> : 104 693,90 Euro / 97 023 Tiere =	<b>1,079 Euro je Tier</b>

#### **2. Geschlachtete Schweine:**

Für jede Rückstands- bzw. Stoffart ist jedes Jahr eine Anzahl von Tieren zu kontrollieren, die mindestens **0,05 %** der im Vorjahr geschlachteten Schweine entspricht.

Jährlicher Untersuchungsumfang: jedes 2 000. geschlachtete Tier

geschlachtete Schweine* <sub>2021</sub> :	171 218 Stück <sup>1</sup> [Spanferkel, Mastschweine, Zuchtschweine und andere Schweine]
NRKP-Untersuchungskosten [Gebühren] <sub>2022</sub> :	31 230,60 Euro <sup>2</sup>
Berechnung <sub>2023</sub> : 31 230,60 Euro / 171 218 Tiere =	<b>0,182 Euro je Tier</b>

#### 4. Erlegtes Haarwild:

erlegte Tiere* <sub>2021</sub> :	14 241 Stück <sup>3</sup>
NRKP-Untersuchungskosten [Gebühren] <sub>2022</sub> :	2 712,40 Euro <sup>2</sup>
Berechnung <sub>2023</sub> : 2 712,40 Euro / 14 241 Tiere =	<b>0,190 Euro je Tier</b>

#### 3. Geschlachtetes Farmwild:

geschlachtete Tiere* <sub>2021</sub> :	738 Stück <sup>3</sup>
	[ausgenommen Zuchtlaufvögel]
NRKP-Untersuchungskosten [Gebühren] <sub>2022</sub> :	850,50 Euro <sup>2</sup>
Berechnung <sub>2023</sub> : 850,50 Euro / 738 Tiere =	<b>1,152 Euro je Tier</b>

#### 5. Geschlachtetes Geflügel:

Bei jeder zu kontrollierenden Geflügelart [Masthähnchen/Masthühner, ausgemerzte Legehennen, Truthühner und sonstiges Geflügel] ist pro Jahr mindestens **1 Probe je 200 Tonnen Jahresproduktion** [Schlachtgewicht] zu nehmen, mindestens jedoch 100 Proben für jede Stoffgruppe, wenn die Jahresproduktion bei der betreffenden Geflügelart über 5 000 Tonnen liegt. Jährlicher Untersuchungsumfang: eine Probe je 200 Tonnen Jahresproduktion

##### **Jungmasthühner**

geschlachtete Tiere* <sub>2021</sub> :	14 634 897 Stück <sup>4</sup>
NRKP-Untersuchungskosten [Gebühren] <sub>2022</sub> :	24 402,00 Euro <sup>2</sup>
Berechnung <sub>2023</sub> : 24 402,00 Euro / 14 634 897 Tiere =	<b>0,002 Euro je Tier</b>

##### **Truthühner**

geschlachtete Tiere* <sub>2021</sub> :	59 333 Stück <sup>4</sup>
Untersuchungskosten [Gebühren] <sub>2022</sub> :	567,00 Euro <sup>2</sup>
Berechnung <sub>2023</sub> : 567,00 Euro / 59 333 Tiere =	<b>0,010 Euro je Tier</b>

#### 6. Milch:

angelieferte Menge <sub>2021</sub> :	286 163,730 Tonnen <sup>3</sup>
NRKP-Untersuchungskosten [Gebühren] <sub>2022</sub> :	54 695,90 Euro <sup>2</sup>
Berechnung <sub>2023</sub> : 54 695,90 Euro / 286 163,730 =	0,191 Euro je Tonne Milch
zu erhebende Gebühr <small>begrenzt gemäß ThürVwKostOMASGFF</small> :	<b>0,150 Euro je Tonne Milch<sup>5</sup></b>

## 7. Fischereierzeugnisse einschließlich Erzeugnisse der Aquakultur:

produzierte Menge <sub>2021</sub> :	886 Tonnen <sup>6</sup>
NRKP-Untersuchungskosten [Gebühren] <sub>2022</sub> :	12 412,70 Euro <sup>2</sup>
Berechnung <sub>2023</sub> : 12 412,70 Euro / 886 =	14,01 Euro je Tonne
	Fischereierzeugnisse
zu erhebende Gebühr <small>begrenzt gemäß ThürVwKostOMASGFF</small> :	<b>14,00 Euro je Tonne</b>
	<b>Fischereierzeugnisse<sup>5</sup></b>

## 8. Geschlachtete Schafe:

geschlachtete Schafe* <sub>2021</sub> :	4 829 Stück <sup>1</sup>
NRKP-Untersuchungskosten [Gebühren] <sub>2022</sub> :	678,10 Euro <sup>2</sup>
Berechnung <sub>2023</sub> : 678,10 Euro / 4 829=	<b>0,140 Euro je Tier</b>

## 9. Ziegen, Einhufer, Zuchtkaninchen, Enten, Gänse, geschlachtete Legehennen

Für diese Tierarten wurden im Jahr 2022 keine Proben untersucht. Daher fallen für das Jahr 2023 keine Gebühren für eine Rückstandsstichprobenuntersuchung an.

### Fußnoten:

\* geschlachtete/erlegte und der amtlichen Fleischuntersuchung unterzogene Tiere

<sup>1</sup>: Quelle: Statistisches Bundesamt [Destatis], Fleischuntersuchungsstatistik 2021 [Ziffer 49911-0020; abgerufen am 20. Januar 2023]

<sup>2</sup>: Quelle: Mitteilung des TLV vom 13. Januar 2023 [Kostenermittlung zum NRKP nach ThVwKV]

<sup>3</sup>: Quelle: Mitteilung des TLV vom 19. Januar 2023 [Produktionsmengen Haarwild 2021; Produktionsmengen Farmwild 2021; Produktionsmengen Milch 2021]

<sup>4</sup>: Quelle: Mitteilung des TLV vom 1. Februar 2022; 2682/07 Statistische Daten [Schlachtzahlen der zugelassenen Geflügelschlachtbetriebe 2021]

<sup>5</sup>: Die berechneten kostendeckenden Gebühren bei Milch und Fischereierzeugnisse einschließlich Erzeugnisse der Aquakultur überschreiten aufgrund abnehmender Betriebszahlen, bestehenden Festkosten für Untersuchungsgeräte, Wartung und Personal sowie der zunehmenden Kosten für Verbrauchsmaterial die zulässigen Höchstgebühren gemäß Teil C der ThürVwKostOMASGFF. Daher wurde die Gebühr unter Ausschöpfung des Höchstgebührenrahmens der jeweiligen Kostenziffern begrenzt.

<sup>6</sup>: Quelle: Mitteilung des Thüringer Landesamtes für Statistik vom 20. Dezember 2022 [Betriebe mit Erzeugung in Aquakultur insgesamt nach Kreisen 2021]